



Änderung der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

- 1. Die am 18.11.2020 amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen in häusliche Isolation (Quarantäne) für alle Schüler*innen und Sonderschüler*innen der Klassenstufen 1 bis 4, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen des technischen Personals und Mitarbeiter*innen mit sonderpädagogischen Aufgabenstellungen der 2. Grundschule Güstrow „Fritz Reuter“, Wendenstraße 14, 18273 Güstrow**

und

für alle Hortkinder und die seit dem 12.11.2020 teilweise oder vollständig im Hortbetrieb anwesenden Horterzieher*innen und Mitarbeiter*innen des technischen Personals des Fritz-Reuter-Hortes, Wendenstraße 13, 18273 Güstrow

wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1

Die vorgenannten Personen sind für den Zeitraum vom 17.11.2020 bis zum Ablauf des 1.12.2020 unter Häusliche Isolation (Quarantäne) gestellt. Das heißt:

- Sie dürfen den eigenen Haushalt nicht verlassen.**

- Sie haben Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich zu minimieren.
- Im gemeinsamen Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. So ist es ratsam, Mahlzeiten getrennt und nacheinander einzunehmen. Die räumliche Trennung kann durch möglichst ständigen Aufenthalt in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder gewährleistet werden.
- Das Gesundheitsamt steht mit den Kontaktpersonen während der Quarantäne in Kontakt.
- Sie haben auf Befragung des Gesundheitsamtes über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden und
- Sie haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
- Zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen.
- Täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte, soweit sie sich erinnern).
- Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.

b) Ziffer 3

Wegen des spezifischen Infektionsgeschehens des Covid19-Ausbruchs an der 2. Grundschule „Fritz Reuter“ und dem Fritz-Reuter-Hort bleibt die Quarantänepflicht und die Auflage zur Kontaktreduzierung auch bei einem negativen Testergebnis bis zum Ablauf des 01.12.2020 bestehen. Sie kann wegen des Infektionsgeschehens und der daraus abzuleitenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht verkürzt werden.

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Anlässlich der Änderung des Infektionsschutzgesetzes stützen sich die getroffenen Anordnungen auf §§ 16, 28a, 28, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Abs. IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Aufgrund des Eintritts einer Folgeinfektion bei einem Schüler, der sich zuletzt am 17.11.2020 in der Schule aufgehalten hat, bildet Grundlage für die Bestimmung der Quarantänezeit der 17.11.2020. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Gefahr besteht, angesteckt worden zu sein, zu

erkranken oder weitere Personen anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03843/ 755-53999.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 20. November 2020

Im Auftrag



Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock